



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per E-Mail an: stefan.ghioldi@jgk.be.ch
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
z.H. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Münstergasse 2
3011 Bern

Burgdorf, 25. September 2014

Teilrevision Baugesetzgebung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus

In der Teilrevision der Baugesetzgebung wird der Art. 22 BauG zum „Hindernisfreien Bauen“ überarbeitet. „Hindernisfreies Bauen“ ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Menschen mit einer Behinderung selbständig in einer eigenen Wohnung leben können und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Wenn Bauten mit Arbeitsplätzen oder mit Dienstleistungsbetriebe für Menschen mit einer Behinderung nicht zugänglich und nicht benutzbar sind, wird ihnen die gesellschaftliche Teilhabe verunmöglicht.

Das Behindertenkonzept des Kantons Bern trägt den Titel „Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung“. Damit soll Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden – namentlich in Bezug auf die Lebensbereiche Wohnen, Tagesgestaltung, Arbeit, soziale Kontakte, Gesundheit, Bildung und Freizeit. Das Behindertenkonzept legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems. Allerdings reicht es nicht das Versorgungssystem auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe auszurichten. In Zukunft ist es genauso wichtig, dass genügend zugängliche und benutzbare Wohnungen für Menschen mit einer Behinderung vorhanden sind. Entsprechend begrüßen wir die Bestrebungen im Rahmen der Teilrevision des Baugesetzes, die bisherigen Lücken zu schliessen und das „Hindernisfreie Bauen“ gemäss BehiG und SIA-Norm 500:2009 gesetzlich zu verankern.

Inhaltlich unterstützt die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk die Stellungnahme der „Fachstelle für hindernisfreies Bauen des Kantons Bern“. Sie finden diese in der Beilage.

Unterstreichen möchten wir die Forderung der Fachstelle bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen, den Schwellenwert auf 25 Arbeitsplätze zu senken. Vor dem Hintergrund, dass der Kanton Bern die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern will, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Schwellenwert so hoch angesetzt wird, dass die meisten Gebäude mit Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung nicht zugänglich und nutzbar sein müssen.

In Abweichung von der Fachstelle beantragen wir, dass alle Wohnungen in Gebäuden ab 4 Wohnungen für Menschen mit einer Behinderung vollständig nutzbar und zugänglich sein sollen.

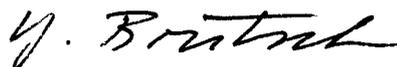
Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Kanton Bern die heutige Situation in Bezug auf die Zugänglichkeit verschlechtern will, damit schränkt er die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Teilhabe ein, was im Widerspruch zum Behindertenkonzept steht. Diese Vorgabe lässt sich in andern Kantonen problemlos umsetzen, es ist nicht einsichtig, warum dies im Kanton Bern nicht möglich sein soll. Zudem ist im Art. 22 3 geregelt, dass keine unverhältnismässigen Kosten entstehen sollen. Postulat Stucki (P081-2012), das vom Grossen Rat überwiesen wurde, wurde gar die Untergrenze bei ab 3 Wohnungen gesetzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, zur Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen die Geschäftsleiterin Yvonne Brütsch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kurt W. Meier
Präsident



Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin

Die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk ist ein Dachverband von rund 50 bernischen Behindertenorganisationen aus Fach- und Selbsthilfe. Wir vertreten behinderungsübergreifend die Interessen der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Insbesondere engagieren wir uns für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.